

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Barleben

Aufgrund der §§ 4, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, der §§ 1,2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996, der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und der §§ 1,4 und 16 des Gewerbesteuergesetz (GewStG) vom 15.10.2002 in den jeweils derzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 24.09.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Barleben erhebt, von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz, die Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Die Gemeinde Barleben erhebt die Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 335 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 450 % |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 330 % |

der Steuermessbeträge.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Barleben vom 17.12.2009 und die darauffolgenden Änderungssatzungen 1 – 4 außer Kraft.

Barleben, den 25.09.2024


Frank Nase
Bürgermeister

